

Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des EFRE 2014-2020 „Brandenburg-Kredit Mezzanine II“

Hinweis zur Datenerfassung: Die Daten sind der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu übermitteln. Sie werden von der ILB zur Auswertung der Maßnahme gespeichert und nur für die Zwecke der Auswertung der EFRE-geförderten Maßnahmen verwendet. Originalunterlagen sind vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Antragsnummer: _____

Istwerte drei Jahre nach Darlehensauszahlung

Indikatorbezeichnung	Maßeinheit	Istwert
Beschäftigungszunahme ¹ in dem geförderten Unternehmen insgesamt	Vollzeitäquivalent ²	
davon Frauen	Vollzeitäquivalent ²	
Kofinanzierung durch Dritte ³ seit Vertragsabschluss	EUR	
Umsatz (des letzten Geschäftsjahres)	EUR	

Datenerhebung mit Stichtag am: _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)⁴

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale

¹ Die Beschäftigungszunahme bemisst sich nach der Anzahl der durch die geförderte Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze in Bezug zur Anzahl der Arbeitsplätze des Unternehmens vor Beginn der geförderten Maßnahme. Neu geschaffene Arbeitsplätze sind pro Maßnahme nur einmal zum Erhebungszeitpunkt zu erfassen. Die Bestandsarbeitsplätze im Unternehmen sind vor Beginn der Maßnahme einmal zu erfassen. In die Zahl der Arbeitsplätze gehen a) Lohn- und Gehaltsempfänger, auch angestellte Geschäftsführer/-innen; b) mitarbeitende Eigentümer; c) mithelfende Familienangehörige und d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben, in Vollzeitäquivalent ein. Gesicherte Arbeitsplätze werden nicht berücksichtigt.

² Zur Ermittlung wird entsprechend der europäischen KMU Definition die Zahl der individuellen Wochenstunden zur regulären oder tariflich vereinbarten Wochenstundenzahl einer/eines Vollzeitbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt. Somit werden Vollzeitbeschäftigte mit jeweils einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) gezählt, während bei Teilzeitbeschäftigten die anteilige Wochenstundenzahl erfasst wird. Beispiel: Eine ganzjährig Teilzeitbeschäftigte mit 20 Wochenstunden wird bei einer Vollzeit-Wochenarbeitszeit von 40 Stunden mit 0,5 VZÄ erfasst.

³ Unter Kofinanzierung durch Dritte werden Zuflüsse finanzieller Mittel verstanden, die über das Darlehen hinaus vereinnahmt wurden (mit Ausnahme von Zuschüssen), wie z. B. Hausbankdarlehen, Kapitalbeteiligung durch Gründer, Eigentümer und/oder anderer Finanzinvestoren.

⁴ Bitte beachten Sie, dass alle gesetzlich erforderlichen Vertreter unterzeichnen.

Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006.

- Artikel 27 (4)
- Artikel 96 (2) b) ii) und v)